

## **Beurteilung und Promotion**

### **1. Grundlagen**

Es gelten die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 (SRL Nr. 502 für das Gymnasium bzw. SRL 438 für die Fachmittelschule)
- Die Ausführungsbestimmungen sind in den folgenden Reglementen / Merkblättern der Kantonsschule Seetal festgehalten: *R33 Prüfungen an der Kantonsschule Seetal, M112 Pädagogische Konferenzen und M113 Notenkonferenzen*<sup>1</sup>.

### **2. Geltungsbereich**

Die Jahrespromotion gilt für alle Klassen des LZG und des KZG. (Für die FMS-Klassen gilt die Semesterpromotion.)

### **3. Konferenzen**

#### **3.1 Pädagogische Konferenz und Zwischenstand Herbst**

Für alle ersten Klassen LZG und KZG sowie FMS1 und FMS2 finden Ende November bzw. anfangs Dezember pädagogische Klassenkonferenzen statt. Die Leistungen, vor allem das Verhalten der Schülerinnen und Schüler werden besprochen. Für die anderen Klassen finden Konferenzen auf Antrag bzw. bei Bedarf und mit pädagogischen Fokusthemen statt.

In den ersten Klassen erhalten jene Schülerinnen und Schüler (zu Händen der Eltern) nach der Konferenz eine schriftliche Rückmeldung zur ersten Phase an der Schule, deren Leistungen oder Verhalten ungenügend sind. Lernende aus anderen Klassen erhalten von der Klassenlehrperson einen mündlichen oder schriftlichen Zwischenbericht,

sofern die Promotion von Lernenden [...] gefährdet oder deren Verhalten ungenügend ist [...].<sup>2</sup>

Die Liste der Promotionsfächer findet sich unter Punkt 3.5.

#### **3.2 Semesternotenkonferenz und Informationszeugnis**

Die Lernenden erhalten am Ende jeden Semesters ein Zeugnis. [...]

Massgebend für die Promotion ist das Zeugnis am Ende des Schuljahres. Das Zeugnis am Ende des ersten Semesters jedes Schuljahres hat [im Gymnasium] nur informativen Charakter.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> M 112 und M 113 sind "interne" Merkblätter für Lehrpersonen

<sup>2</sup> SRL Nr. 502 § 31

<sup>3</sup> SRL Nr. 502a § 2

Die Zeugnisnoten für das 1. Semester setzen sich aus der Bewertung von mindestens zwei schriftlichen oder gleichwertig dokumentierten Arbeiten zusammen. Es werden mindestens so viele Einzelnoten wie Wochenlektionen erwartet (gilt nicht für Abschlussklassen und modularisierte Fächer).

Bei unterschiedlicher Gewichtung der Noten müssen pro Semester in der Summe 2 ganze Noten zur Verrechnung kommen (z.B. eine ganze und zwei halbe Noten).

In den Jahrgangsstufen UG1, MAR1 und MAR3 sowie FMS1 und FMS2 finden Elternabende mit Schulleitungs- und Klassenteil statt, auf Stufe UG2 ein klassenübergreifender thematischer Elternabend (vgl. Terminplan).

Ein Abend für Einzelgespräche wird für die ersten Klassen im Gymnasium (UG1 und KZG1) vorgeschlagen. Einzelgespräche in allen anderen Klassen finden bei Bedarf in Rücksprache mit Fach- bzw. Klassenlehrpersonen statt.

### **3.3 Pädagogische Konferenz und Zwischenstand Frühling**

Vorgängig einer (optionalen) pädagogischen Klassenkonferenz im Frühjahr werden die individuellen Leistungen festgehalten (Orientierung für KLP und SL). Nach Rücksprache mit den Lehrpersonen wird bei Bedarf eine pädagogische Konferenz einberufen, an der das Verhalten bzw. die Leistung der Lernenden besprochen wird. Lernende und/oder deren Eltern erhalten von der Klassenlehrperson einen mündlichen oder schriftlichen Zwischenbericht,

sofern die Promotion von Lernenden [...] gefährdet oder deren Verhalten ungenügend ist [...].<sup>4</sup>

### **3.4 Jahresnotenkonferenz und Promotionszeugnis am Gymnasium**

Am Ende des 2. Semesters erhalten die Lernenden das promotionswirksame Jahreszeugnis. Die Jahresnote in den einzelnen Fächern errechnet sich aus dem Durchschnitt aller erteilten Noten im Schuljahr. Die Anzahl der benoteten Leistungsnachweise pro Semester entspricht der Anzahl Wochenlektionen gemäss WOST (gilt nicht für Abschlussklassen und modularisierte Fächer), mindestens jedoch 2.

Bei unterschiedlicher Gewichtung der Noten müssen pro Semester in der Summe 2 ganze Noten zur Verrechnung kommen (z.B. eine ganze und zwei halbe Noten).

#### ***Promotion an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien (gemäss SRL 502)***

"Lernende werden promoviert, wenn ihr Jahreszeugnis

- a. einen Durchschnitt [...] von mindestens 4.00 und in den Promotionsfächern [...] höchstens eineinhalb Mangelpunkte oder
- b. einen Durchschnitt von mindestens 4.30 und höchstens zwei Mangelpunkte aufweist."

In den Promotionsfächern gelten die Noten im Jahreszeugnis als Jahresnoten, unabhängig davon, ob sie ein Semester oder ein Jahr unterrichtet wurden.

#### ***Wiederholung von Schuljahren***

Lernende, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, haben das Schuljahr zu Wiederholen.

Lernende dürfen in der Regel einmal ein Schuljahr wiederholen. [...]

Eine Wiederholung des ersten Schuljahres an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien ist nicht möglich.

Das gleiche Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 502 § 31

### 3.5 Promotionsfächer Gymnasium (Jahrespromotion)

Fach		Durchschnitt	Mangel- punkte
Deutsch	DE	☒	☒
Französisch	FR	☒	☒
Englisch	EN	☒	☒
Mathematik	MA	☒	☒
Biologie	BI	☒	☒
Physik	PS	☒	☒
Chemie	CH	☒	☒
Geschichte	GS	☒	☒
Geographie	GG	☒	☒
Wirtschaft und Recht	WR	☒	☒
Bildnerisches Gestalten	BG	☒	☒
Musik	MU	☒	☒
Philosophie	PH	☒	☒
Informatik	IN	☒	☒
Sprache und Kultur der Antike	SKA	☒	☒
Religionskunde und Ethik	RE	☒	☒
Naturwissenschaften und Technik	NT	☒	☒
Turnen und Sport	SP	☒	☒
Schwerpunktfach	SF	☒	☒
Ergänzungsfach	EF	☒	☒
Wahlpflichtfach Musik od. BG	WP	☒	☒
TG (Werken)	TG	☒	
Hauswirtschaft	HW	☒	
Klassenstunde	KS		

### 3.6 Promotion an der Fachmittelschule (SRL 438)

#### § 17 Zeugnis und Promotion

<sup>1</sup> Am Ende jedes Semesters entscheidet die Klassenkonferenz gestützt auf die Fachnoten über die Promotion der Lernenden in das nächste Semester.

<sup>2</sup> Die Fachnoten der Semesterzeugnisse ergeben sich aus schriftlichen und mündlichen Arbeiten, die sich über das ganze Semester angemessen verteilen. Fachnoten werden in ganzen und in den dazwischenliegenden halben Noten ausgedrückt.

<sup>3</sup> Pro Semester und Fach sind in der Regel mindestens drei Arbeiten durchzuführen. Davon sind mindestens zwei schriftliche oder praktische Arbeiten zu benoten. Bei Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden genügen zwei Bewertungen.

<sup>4</sup> Der Notendurchschnitt errechnet sich aus allen in der betreffenden Klasse gemäss Lehrplan unterrichteten Fächern und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

#### § 18 Definitive Promotion

<sup>1</sup> Lernende werden definitiv promoviert, wenn ihr Zeugnis

- a. einen Durchschnitt von mindestens 4,0,
- b. höchstens drei ungenügende Noten und
- c. nicht mehr als zwei Mangelpunkte aufweist.

#### § 19 Provisorische Promotion

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert.

<sup>2</sup> Wer provisorisch promoviert wird, muss im folgenden Semester die Bedingungen für die definitive Promotion erfüllen. Andernfalls müssen die beiden vorausgegangenen Semester wiederholt werden, wobei das erste Semester nach der Rückversetzung als Probezeit gilt. § 20 bleibt vorbehalten. \*

